

4 Lohnrahmentarifvertrag

LOHNRAHMENTARIFVERTRAG

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die gewerblichen Arbeitnehmer und die gewerblich Auszubildenden der Druckindustrie in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Entlohnung

1. Grundsätzlich erfolgt die Entlohnung nach Zeitlohn. Bei Arbeit im Zeitlohn ist es nicht zulässig, Akkordnormen als zu erbringende Leistung zu fordern.

Andere Entlohnungsformen als Zeitlohn können betrieblich vereinbart werden (§ 87 BetrVG). Dafür bilden die Tarifvertragsparteien einen paritätisch besetzten Fachbeirat. Der Fachbeirat hat die Aufgabe, für die Anwendung von Zeitvorgaben bei der Entlohnung allgemein gültige Grundlagen zu erstellen. Diese Grundlagen sind bei der betrieblichen Durchführung anzuwenden.

In allen Fällen, in denen bei Anwendung dieser Grundlagen betrieblich keine Einigung zustande kommt, werden die beiderseitigen Organisationen auf Landesebene angerufen.

2. Die Tariflöhne sind Mindestsätze, darüber hinaus unterliegt der Lohn der freien Vereinbarung unter angemessener Berücksichtigung der Leistung.

Der Tariflohn gibt dem Arbeitgeber Anspruch auf Normalleistung. Die menschliche Normalleistung ist jene Leistung, die von jedem hinreichend geeigneten Arbeitnehmer nach genügender Übung und ausreichender Einarbeitung ohne gesundheitliche Beeinträchtigung auf die Dauer erbracht werden kann.

3. Der Arbeitgeber kann mit Arbeitnehmern, die in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind, mit Zustimmung des Betriebsrates und der Organisationsvertreter einen Lohn vereinbaren, der niedriger ist als der Tariflohn.

Arbeitnehmer sind dann als erwerbsbeschränkt anzusehen, wenn sie nicht in der Lage sind, die von ihnen zu fordernde Arbeitsleistung (§ 2 Ziff. 2 Satz 3) zu vollbringen. Eine Minderentlohnung setzt jedoch voraus, dass eine Vereinbarung nach Abs. 1 zustande kommt, sonst ist in allen Fällen mindestens der Tariflohn zu bezahlen.

4. a) Der Lohnzahlungszeitraum kann die Woche, mehrere Wochen oder der Kalendermonat sein. Der Lohnabrechnungszeitraum kann in jedem Fall der Kalendermonat sein. Der Lohnzahlungszeitraum wird durch Betriebsvereinbarung festgelegt.
b) Die Lohnzahlung kann bargeldlos erfolgen. Hierüber sind Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

- c) Bei bargeldloser Lohnzahlung erhält jeder Arbeitnehmer eine pauschale Abgeltung für die Kontoführungskosten in Höhe von 1,28 Euro monatlich.
- d) Bei Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen können Faktoren (Multiplikatoren des Stundenlohnes) für die Arbeitszeiterfassung angewendet werden. Hierüber sind Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

§ 3 Lohngruppen

1. Zur Eingruppierung der Arbeitnehmer werden nachstehende Lohngruppen vereinbart. Die Vergütungssätze der einzelnen Lohngruppen werden in einem gesonderten Lohnvertrag geregelt.

Lohngruppe	I	80,0% des Facharbeiter-Wochenecklohnes
Lohngruppe	II	83,5% des Facharbeiter-Wochenecklohnes
Lohngruppe	III	87,0% des Facharbeiter-Wochenecklohnes
Lohngruppe	IV	90,0% des Facharbeiter-Wochenecklohnes
Lohngruppe	V	100,0% des Facharbeiter-Wochenecklohnes
Lohngruppe	VI	110,0% des Facharbeiter-Wochenecklohnes
Lohngruppe	VII	120,0% des Facharbeiter-Wochenecklohnes

2. Lohngruppen-Beschreibungen

Lohngruppe I

Tätigkeiten,

- die ohne Vorkenntnisse nach Anweisung oder kurzer Einweisung unmittelbar ausgeführt werden können
- und die mit einer geringen Verantwortung für Betriebsmittel und/oder für die eigene Arbeit verbunden sind.

Lohngruppe II

Tätigkeiten,

- die mit geringen Vorkenntnissen und einer kurzen aufgabenbezogenen Unterweisung oder Einarbeitung ausgeführt werden können,
- die geringe Anforderungen an Aufmerksamkeit wie Genauigkeit/Konzentration erfordern,
- die einer geringen bis erhöhten muskelmäßigen Beanspruchung unterliegen,
- die mit einer geringen, fallweise erhöhten Verantwortung für Betriebsmittel und/oder für die eigene Arbeit verbunden sind.

Lohngruppe III

Tätigkeiten,

- die mit erhöhten Vorkenntnissen und einer aufgabenbezogenen Unterweisung oder Einarbeitung ausgeführt werden können,
- die erhöhte Anforderungen an Genauigkeit oder Gewissenhaftigkeit voraussetzen,
- die einer erhöhten, fallweise großen muskelmäßigen Belastung unterliegen,
- die mit geringer, fallweise erhöhter Verantwortung für Betriebsmittel und/oder für die eigene Arbeit verbunden sind.

Lohngruppe IV

Tätigkeiten,

- die Vorkenntnisse aufgrund aufgabenbezogener Unterweisung oder Einarbeitung, fallweise längerer Berufspraxis voraussetzen,
- die erhöhte Anforderungen an Genauigkeit oder Gewissenhaftigkeit stellen,
- die mit erhöhten, fallweise großen Belastungen unterschiedlicher Art, insbesondere infolge maschinenabhängiger Arbeit,
- die mit erhöhter Verantwortung für Betriebsmittel und/oder Arbeitsprodukt verbunden sind.

Lohngruppe V

Tätigkeiten,

- die durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder einen gleichwertigen Abschluss vermitteltes Fachwissen erfordern, das auch durch entsprechende Berufserfahrung erworben sein kann,
- die mittlere Anforderungen an Aufmerksamkeit sowie Denktätigkeit voraussetzen,
- die fallweise mittlerer muskelmäßiger Beanspruchung unterliegen,
- die mit mittlerer Verantwortung für Betriebsmittel, eigene Arbeit und/oder Arbeit und Sicherheit anderer verbunden sind.

Lohngruppe VI

Tätigkeiten,

- die neben der abgeschlossenen Berufsausbildung erweitertes Fachwissen erfordern, das auch durch entsprechende Berufserfahrung erworben sein kann,

- die große Anforderungen an Genauigkeit und Konzentration sowie Denktätigkeit im Sinne z. B. von Überlegen, Suchen, Prüfen und Rechnen voraussetzen,
- die fallweise zumindest erhöhter muskelmäßiger Beanspruchung unterliegen,
- die mit großer Verantwortung für Betriebsmittel, eigene Arbeit und/oder Arbeit und Sicherheit anderer verbunden sind.

Lohngruppe VII

Tätigkeiten,

- die neben der abgeschlossenen Berufsausbildung zusätzliches Fachwissen erfordern, das über die Lohngruppe VI hinausgeht und durch eine Zusatzausbildung oder eine entsprechende Berufserfahrung erworben sein kann,
- die große bis sehr große Anforderungen an Aufmerksamkeit wie Genauigkeit/Konzentration und Denktätigkeit im Sinne z. B. von Kombinieren, Koordinieren und Disponieren (Anforderungen an Umsicht, Abstraktionsvermögen oder Dispositionsfähigkeit) stellen,
- die mit einer großen bis sehr großen Verantwortung für Betriebsmittel, eigene Arbeit und/oder Arbeit und Sicherheit anderer verbunden sind.

Die in den Tätigkeitsmerkmalen aufgeführten Bewertungskriterien sind nicht in jedem Fall kumulativ zu verstehen. Im Zweifel wird die Bewertung der den einzelnen Lohngruppen zugeordneten Richtbeispiele als Auslegungshilfe herangezogen.

3. Anspruch auf Eingruppierung in die Lohngruppen I – IV besteht nach einer 6-monatigen Einarbeitungszeit in den Tätigkeiten der jeweiligen Lohngruppe.

Während der Einarbeitungszeit erhalten Arbeitnehmer der Lohngruppen I – IV den Tariflohn der jeweils niedrigeren Lohngruppe bzw. in der Lohngruppe I den Lohn der Eingangsstufe (74%).

Die in einer anderen Lohngruppe ganz oder teilweise geleistete Arbeit wird angerechnet.

4. Bei Neueinstellungen ist Art und Dauer der nachgewiesenen bisherigen Tätigkeit in der Druckindustrie bei der Eingruppierung zu berücksichtigen.
5. Facharbeiter der Druckindustrie im 1. Gehilfenjahr erhalten 95% des Facharbeiter-Wochenecklohns.

Rotationshelfer (Helfen beim Einrichten – einschließlich Einziehen der Papierbahn – und Umrüsten sowie beim Bereitstellen und Nachfüllen von Druckfarben an Rotationen) und Rolleure (Wechseln von Papierrollen an Rotationsmaschinen) erhalten dieselbe Entlohnung.

§ 4 Eingruppierung

1. Jeder Arbeitnehmer ist aufgrund der von ihm vertraglich auszuübenden bzw. ausgeübten Tätigkeit in eine der Lohngruppen des § 3 einzugruppieren. Für die Eingruppierung sind die abstrakten Merkmale entscheidend. Erweiterte Arbeitsaufgaben sind entsprechend zu berücksichtigen.
2. Übt ein Arbeitnehmer mehrere Tätigkeiten aus, die verschiedenen Lohngruppen zuzuordnen sind, so erfolgt die Eingruppierung nach der überwiegenden Tätigkeit.
3. Wird ein Arbeitnehmer stellvertretend oder anderweitig vorübergehend, mindestens für die Dauer von 3 Tagen zusammenhängend, mit Arbeiten beschäftigt, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Lohngruppe entsprechen, so hat er Anspruch auf den höheren Tariflohn für die Dauer dieser Tätigkeit. Eine Pauschalabgeltung ist zulässig.

Wird ein Arbeitnehmer stellvertretend oder anderweitig vorübergehend, bis zu 8 Wochen, mit Arbeiten beschäftigt, für die eine niedrigere Lohngruppe zutrifft, wird keine Veränderung der bisherigen Eingruppierung vorgenommen.

4. Wartungs- und Reinigungsarbeiten oder Materialtransporte berühren bei Tätigkeiten der Lohngruppen V bis VII die Eingruppierung in die jeweilige Lohngruppe nicht.

§ 5 Vergütungsgruppen für Auszubildende

1. Die Vergütungssätze für die gewerblich Auszubildenden werden im gesonderten Lohntarifvertrag vereinbart.

Sie betragen ab 01.04.1986 im 3. Ausbildungsjahr 38 % des monatlichen Facharbeiterecklohnes (Stundenlohn × 152) und werden für die restlichen Ausbildungsjahre folgendermaßen errechnet:

1. Ausbildungsjahr 38 % des monatlichen Facharbeiterecklohns minus 102,26 Euro,
2. Ausbildungsjahr 38 % des monatlichen Facharbeiterecklohns minus 51,13 Euro,

nach Vollendung des 3. Ausbildungsjahres 38 % des monatlichen Facharbeiterecklohns plus 51,13 Euro.

Die Steigerungsbeträge gegenüber den bisher geltenden Ausbildungsvergütungen werden in 2 gleichen Stufen jeweils am 01.10.1984 und 01.04.1986 wirksam.

2. Der Vergütungssatz nach dem 3. Ausbildungsjahr gilt für alle die Ausbildungsberufe, deren regelmäßige Ausbildungsdauer 3 Jahre übersteigt.

§ 6 Übergangsbestimmungen

1. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Einführung der neuen Lohnstruktur grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung der bisher gezahlten vereinbarten Löhne führt.

Führt die Eingruppierung eines Arbeitnehmers nach diesem Tarifvertrag zu einer Erhöhung seines bisherigen tariflichen Entgeltes und erhält er daneben andere übertarifliche Lohnbestandteile (einschließlich Tätigkeits- und Funktionszulagen), soweit diese in den Richtbeispielen inhaltlich berücksichtigt sind, so bestehen Ansprüche aus diesem Tarifvertrag nur dann, wenn der Betroffene mit einer Anrechnung der bisher gezahlten Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem alten und dem neuen Tariflohn einverstanden ist, so dass der von ihm bezogene vereinbarte Lohn sich dadurch nicht erhöht.

2. Eine Minderung der bisher gezahlten vereinbarten Löhne aus Anlass der Einführung dieser Lohnstruktur und bis zum Ablauf des dann geltenden Lohnrahmentarifvertrages darf nicht eintreten.
3. Arbeitgeber und Betriebsrat bilden zum Zweck der Ein- bzw. Umgruppierung einen Ausschuss, zu dessen Beratungen jede Seite die jeweiligen Organisationsvertreter hinzuziehen kann. Unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Beratung ist das Verfahren nach § 99 BetrVG in Gang zu setzen. Erforderlichenfalls können Arbeitgeber und Betriebsrat die Wochenfrist gem. § 99 Abs. 3 BetrVG durch Vereinbarung verlängern. Jedem Arbeitnehmer ist unverzüglich nach der Unterrichtung des Betriebsrates eine schriftliche Mitteilung über die beabsichtigte Eingruppierung sowie den neu zu zahlenden vereinbarten Lohn auszuhändigen.

§ 7 Schiedsverfahren und Schlichtung

Die Schieds- und Schlichtungsordnung der Druckindustrie gilt in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für diesen Lohnrahmentarifvertrag.

§ 8 Laufzeit

1. Der Lohnrahmentarifvertrag tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Die sich aus dem Lohnrahmentarifvertrag ergebenden materiellen Ansprüche der einzelnen Arbeitnehmer bestehen ab 01. 10. 1984.
2. Der Lohnrahmentarifvertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten, erstmals zum 30.06.1992 gekündigt werden.

Anlage zum Lohnrahmentarifvertrag

Lohngruppe I – Richtbeispiele

1. Botengänge und andere ähnliche Hilfstätigkeiten (wie z.B. Postverteilung, Postverpackung usw.)
2. Allgemeine Dienste, Reinigungs- und Aufräumarbeiten
3. Kantinenhilfe
4. Bedienen von Papierzählmaschinen
5. Pflege- und Reinigungsarbeiten an Maschinen und Geräten sowie Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten im Bereich der Satzherstellung
6. Tisch-, Verpackungsarbeiten, manueller Einzelversand
7. Allgemeine Pförtnerarbeiten
8. Ausführen von Gebäudereinigungsarbeiten (außen und innen), Müllentsorgung usw.

Lohngruppe II – Richtbeispiele

1. Aufräumen von ausgedrucktem Bleisatz (Ausschlachten, Sortieren von Blindmaterial, Abklotzen und Reinigen von Klischees, Ablegen von Steckschriften), Ausbinden von Maschinensatz
2. Abnehmen und Absetzen von Produkten an der Auslage von Endlosrotationen
3. Allgemeine Lagerarbeiten (z.B. Ware auspacken, verteilen usw.)
4. Archivieren und Bereitstellen von Druckunterlagen (Filme, Montagen, Platten usw.)
5. Helfen beim Einrichten sowie Arbeiten an der Auslage von Bogendruckmaschinen
6. Helfen beim Einrichten, Auspacken, Bereitstellen und Wechseln von Papierrollen, Bereitstellen und Nachfüllen von Druckfarben an Endlosrotationen
7. Auswaschen und Ausschlachten ausgedruckter Hochdruckformen, Reinigen und Sortieren von Stegen und sonstigem Blindmaterial
8. Reinigungsarbeiten an Druckmaschinen (Walzen waschen, Farbwerke, Druckzylinder reinigen sowie allgemeine Reinigungsarbeiten an Druckmaschinen)
9. Bereitstellen von Filmen und Papier für die Montage sowie Erstellen von Lichtpausen und Kopien

10. Anlegen und Abnehmen von Produkten an Weiterverarbeitungsmaschinen für Buch- und Akzidenz-Produkte

Lohngruppe III – Richtbeispiele

1. Vorstapeln, Aufsetzen und Umsetzen von Papier an Bogendruckmaschinen
2. Anlegen und Abnehmen von Produkten an Weiterverarbeitungsmaschinen für Zeitungs-, Zeitschriften- und Katalog-Produkte
3. Bereitstellen, Anlegen, Ablegen, Vorbehandeln, Nachbehandeln, Stapeln von Bedruckstoffen an Siebdruckmaschinen
4. Ansetzen und Kontrollieren der Chemie von Entwicklungsmaschinen, von Bädern für Auswaschverfahren, von Ätzbädern usw.
5. Allgemeine Vorbereitungs-, Pflege-, Reinigungs- und Aufräumarbeiten (z.B. Siebe behandeln nach dem Druck; Entfernen der Pigmentschicht und Entfetten von Tiefdruckzylindern, Abreißen der Kupfer- und Chromhaut von Tiefdruckzylindern, manuelle Oberflächenbearbeitung/Polieren von Tiefdruckzylindern)
6. Abziehen von Bleisatz einschließlich Schließen von kleineren Druckformen für standgerechte Abzüge und Farbdrucke sowie Abziehen auf Scotchprint und Barytpapier
7. Siebe für Siebdruck vorbereiten, Besspannen des Siebdruckrahmens
8. Bereitstellen und Vorbereiten von Materialien (Filme, Papier, Platten, Chemikalien, Matern usw. vorbereiten), Abmontieren und Reinigen von Filmen und Folien
9. Bedienen von Geräten mit rein mechanischen Funktionen (z.B. Start-Stop-Funktionen) nach durchgeführter Arbeitsvorbereitung

Lohngruppe IV – Richtbeispiele

1. Manuelles Abnehmen und Absetzen an Rotationen
2. Maschinelles Beschicken an Weiterverarbeitungsmaschinen
3. Einrichten und Bedienen von einfachen Einzelmaschinen und Geräten der Weiterverarbeitung
4. Schwere Verpackungs-, Versand- und Verladearbeiten
5. Durchführen von Transportarbeiten (z.B. Transport von Papierstapeln/Druckgut mit Gabel-, Drehgabelstaplern, Transportwagen, Hubwagen usw.)
6. Bedienen des Anlegeapparates an Bogendruckmaschinen
7. Zählen und Aussortieren von Druckbogen von Hand

8. Archivieren und Bereitstellen von Stehsatz und Klischees im Bleisatz
9. Einrichten, Bedienen und Überwachen von Produktabnahmeautomaten an Rotationen
10. Bedienen der Fertigung an Weiterverarbeitungsstraßen mit mehr als 4 Bearbeitungsstationen nach Anweisung (z.B. Zusammentragen, Falzen, Heften, Kleben, Beschneiden, Einstecken, Beanschriften, Verpacken, Palettieren für Zeitungs-, Zeitschriften- und Katalogproduktion)
11. Bedienen von mehreren Bearbeitungsstationen, Automaten oder Aggregaten der Weiterverarbeitung nach Anweisung
12. Durchführen von schwierigen Transportarbeiten (z.B. Hoch- und/oder Klammerstapler fahren, Umroller bedienen usw.)
13. Hausmeisterarbeiten (z.B. Überwachung der Putz- und Reinigungsdienste, der Müllentsorgung, Sauberhalten der Firmengebäude, Abwicklung der Reinigung und Ausgabe von Arbeitskleidung usw.)
14. Druckunterlagen für den Fotosatz (Filme und Montagen) archivieren, bereitstellen und Fotosatz aufbereiten (Beschneiden, Sortieren, Zuordnen)

Lohngruppe V – Richtbeispiele

1. Setzen an Fotosetzgeräten und Bedienen von Entwicklungsmaschinen
2. Allgemeine Handwerksaufgaben (wie z.B. Maler-, Tischler- und/oder Renovierungsarbeiten)
3. Anfertigen von Strichaufnahmen, Kontaktkopien, Abdecken von Negativen, Ein-, Aus- und Umkopieren, Erstellen von Deckermasken, Freistellern und Ausbelichtern sowie Ausfleckerarbeiten, Erstellung von Opalkopien, Fotostat und Blaupausen (z.B. Belichten, Passer- und Dichtekontrolle, Ausflecken, Beschneiden)
4. Erstellen von Schwarz/Weiß-Retuschen
5. Vorbereiten von Hochdruckformen für Maternprägung, Matern prägen und zum Gießen vorbereiten; Platten gießen (rund und flach), Platten maschinell oder manuell nachbehandeln; Abformen von Satz als keramische Mater; Herstellen und Nachformen von Stempelplatten, Gummiklischees etc.; Nachbehandeln von Abformungen und Nachformungen; Belichten, Auswaschen und Nachbehandeln von Auswasch- und Kunststoffplatten; Bleiplatten vernickeln und verchromen; Andrucken von Klischees aller Art
6. Montieren einfacher Formen; Herstellen von Negativ- oder Positivkopien im Kopierahmen; Offsetdruckplatten manuell oder maschinell entwickeln, Platten korrigieren und nachbehandeln

7. Einrichten, Bedienen und Überwachen von einzelnen Automaten und Maschinen der Weiterverarbeitung
8. Fahren von Lastkraftwagen und Lieferwagen im Nah- und Fernverkehr; Fahren von Personenkraftwagen für Personenbeförderung
9. Bearbeiten von Tiefdruckzylindern (Verkupferung, Ver- und Entchromung, maschinelle Oberflächenbearbeitung)
10. Montieren und Umbrechen von Text und Bild in Film und Papier sowie Ausführen von Haus- und Autorkorrekturen
11. Vorbereiten und Durchführen von Seitenmontagen (auch Teilseiten)
12. Herstellen von Strichätzungen, Anfertigen von Folien und Kunststoffplatten zur einfarbigen Bildwiedergabe konventionell oder mit elektronischen Graviermaschinen
13. Handwerkliche Buchbindearbeiten, z.B. Buch-, Display- und Verpackungsmuster
14. Bedienen und Überwachen von mehreren Bearbeitungsstationen, Automaten oder Aggregaten der Weiterverarbeitung
15. Handsetzen, Zusammenstellen von Neusatz in Blei, einfaches Umbrechen und Ausführen von Haus- und Autorkorrekturen; Montieren und Justieren von Klischees, einschließlich Vorbereiten des Unterbaus
16. Bedienen und Überwachen der Fertigung an Weiterverarbeitungsstraßen mit mehr als 4 Bearbeitungsstationen, z.B. Zusammentragen, Falzen, Heften, Kleben, Beschneiden, Einstecken, Beanschriften, Verpacken, Palettieren
17. Vorbereitung und Durchführung von Montagen (Negativ-, Positiv oder Color-Montagen, konventionelle oder Scanner-Decker, Fotostatvorbereitung)
18. Herstellen von ein- und mehrfarbigen Autotypen, Anfertigen von Folien, Kunststoff- und Zinkplatten zur ein- und mehrfarbigen Bildwiedergabe konventionell oder mit elektronischen Graviermaschinen; Nachschneidearbeiten an Klischees
19. Maschinelles Kopieren von Nutzen auf Offsetdruckplatten einschließlich Erstellen des Maschinenfahrplans
20. Einrichten und Fortdruck an Bogendruckmaschinen mit 4 und mehr Farbwerken als Drucker
21. Vorbereiten und Erstellen von Siebdruckschablonen (Anfertigen von Einteilungsbogen, Montieren von Kopiervorlagen, Prüfen von Montagen und Ausführen von Korrekturen, Korrigieren und Fertigmachen der Siebdruckschablonen); Andrucken von Siebdruckformen
22. Einrichten und Fortdruck an Siebdruckmaschinen

Lohngruppe VI – Richtbeispiele

1. Lesen von Haus- und Autorkorrekturen mit und ohne Manuskript
2. Einrichten (auch Ausschließen und Schließen von einfachen Hochdruckformen) und Fortdruck an Bogendruckmaschinen als Einfarbendrucker
3. Andrucken von ein- und mehrfarbigen Formen im Offset
4. Einrichten von Abtast- und/oder Graviermaschinen für Tiefdruckzylinder, einschließlich notwendiger Aufgaben
5. Einrichten, Umrüsten und Druck als Drucker an Hochdruckrotationen
6. Einrichten, Umrüsten und Druck als Drucker an Offsetrotationen
7. Einrichten, Umrüsten und Druck als Drucker an Tiefdruckrotationen
8. Überwachen, Warten, Instandhalten und Reparieren ver- und entsorgungstechnischer Anlagen
9. Einrichten und Überwachen des Auflagedrucks an Endlosrotationen, einschließlich der Zusatzaggregate
10. Übertragung und Entwickeln von Pigmentfilmen, Prüfen, Messen und Ätzen von Tiefdruckzylindern
11. Verantwortliches Einrichten, Bedienen und Überwachen von mehreren Bearbeitungsstationen, Automaten oder Aggregaten der Weiterverarbeitung
12. Instandhaltung (einschließlich Justage) und Instandsetzung aller mechanischen oder elektrischen Elemente an Produktions-, Versorgungs- und Beleuchtungsanlagen; Überwachen, Warten, Justage und Instandsetzung aller Förderzeuge (z.B. Gabel- und Klammerstapler, Kraftfahrzeuge, Aufzüge, Krananlagen, Transportwagen)

Lohngruppe VII – Richtbeispiele

1. Setzen an Bleisetzmaschinen und Bedienen von Schriftgießmaschinen
2. Setzen an Fotosetzmaschinen (Kompaktsysteme), Belichten und Entwickeln
3. Bildschirmkorrektur (MTV Anhang B III Ziff. 4), qualifiziertes Korrektur- und Revisionslesen (insbesondere Fremdsprachen, wissenschaftliche Texte)
4. Erstellen von Retuschen (auch chemische Retuschen) an Farbaufsichts- und -durchsichtsvorlagen; Durchführung von Negativ-, Positiv- oder Color-Retuschen
5. Verantwortliches Einrichten, Bedienen und Überwachen der Fertigung an Weiterverarbeitungsstraßen mit mehr als 4 Bearbeitungsstationen, z.B. Zusammentragen, Falzen, Heften, Kleben, Beschneiden, Einstecken, Beanschriften, Verpacken, Palettieren für Zeitungs-, Zeitschriften- und Katalogproduktion

6. Auszeichnen und Kodieren von Manuskripten zur Verarbeitung an Fotosetzmaschinen (Kompaktsysteme); Setzen ohne Arbeitsvorbereitung an Kompaktsystemen
7. Vorbereiten und Erstellen von Kontrastmasken, Color-Diapositiven, Halbtonauszügen, Rasteraufnahmen mit Reproduktionskameras, Vergrößerungs- und Kontaktgeräten sowie Farbauszugsgeräten
8. Anfertigen von ein- oder mehrfarbigen passgenauen Bogenmontagen (inkl. Anfertigen von Einteilungsbogen, Montagebogen sowie Erstellen von Ausschieß- und Falzschemen)
9. Vorbereiten und Ausführen von Zylinderkorrekturen
10. Schwieriges Umbrechen von Bleisatz bzw. qualifizierte Umbrucharbeiten am Bildschirm einschließlich Ausführen von Schlusskorrekturen; Auszeichnen von Manuskripten zur Verarbeitung an Setzmaschinen
11. Erstellen von Reinzeichnungen und Filmen nach gelieferten Skizzen, lithografische Ton- und Farbwertberichtigungen; Einarbeitung lithografischer Ergänzungen, Zusammenfügen von einzelnen Vorlagen zu einer Enddruckvorlage
12. Überwachen, Warten, Justage und Instandsetzung aller elektronischen Elemente an technischen Geräten und Anlagen
13. Verantwortliches Einrichten, Bedienen und Überwachen der Fertigung an Weiterverarbeitungsstraßen mit mehr als 4 Bearbeitungsstationen, z.B. Zusammentragen, Falzen, Heften, Kleben, Beschneiden, Einstecken, Beanschriften, Verpacken, Palettieren für Buchproduktion
14. Vorbereiten, Einrichten und Bedienen des Scanners
15. Einrichten (auch Ausschießen und Schließen von schwierigen gemischten ein- und mehrfarbigen Hochdruckformen) und Fortdruck an Bogendruckmaschinen als Mehrfarbendrucker (auch an Schön- und Widerdruckmaschinen)
16. Verantwortliches Einrichten und Fortdruck an Bogendruckmaschinen mit 4 und mehr Farbwerken als Drucker
17. Erstellung, Überarbeitung, Pflege von Satzprogrammen (Software) für Fotosetzmaschinen (Kompaktsysteme)
18. Eingabe-/Retusche-/Montagetätigkeiten an elektronischen Bildverarbeitungssystemen (unter Einsatz von Bildschirmen, Farbmonitoren und Koordinatenerfassungsgeräten)
19. Verantwortliches Einrichten, Umrüsten und Überwachen als Drucker an Tiefdruckrotationen
20. Verantwortliches Einrichten, Umrüsten und Überwachen als Drucker an Hochdruckrotationen
21. Verantwortliches Einrichten, Umrüsten und Überwachen als Drucker an Offsetrotationen

Protokollnotizen

Zur Liste der Arbeitsaufgaben

Die Tarifvertragsparteien sind sich über folgende Auslegung zur Liste der Arbeitsaufgaben einig:

1. Im Hinblick auf BAG vom 02.08.1983, AZ.: 1 ABR 34/81, bleibt es bei der unterschiedlichen Auffassung bezüglich der Statusfestlegung (angestellt/gewerblich) der Mitarbeiter, die die Arbeitsaufgaben der Richtbeispiele VII/2, VII/3, VII/6, VII/17 ausführen.
2. „Verpacken“ in den Richtbeispielen IV/10, V/16, VII/5 und VII/13 bedeutet Kreuzlegen, Einschlagen, Verschnüren und/oder Einschweißen.
3. Alle Anlegestationen einer Zusammentrageeinheit einer Weiterverarbeitungsstraße gelten als eine Bearbeitungsstation „Zusammentragen“ im Sinne der Richtbeispiele IV/10, V/16, VII/5 und VII/13.
4. Unter die Arbeitsaufgaben der Richtbeispiele VII/20 und VII/21 fällt nicht der Endlosformulardruck.

Zu § 3 Entlohnung

Für die Ermittlung der Rangfolge von neuen oder bei Abänderung bereits aufgenommener Arbeitsaufgaben durch die Tarifvertragsparteien wird das Bewertungsverfahren angewendet, auf das sich die Tarifvertragsparteien am 02.11.1983 geeinigt haben.

Düsseldorf, den 6. Juli 1984

Für den
Bundesverband Druck E.V.

Sitz Wiesbaden

(gez.) Dr. Manfred Beltz-Rübelmann
(gez.) Dr. Klaus Beichel

Für die
Industriegewerkschaft
Druck und Papier
Sitz Stuttgart

(gez.) Erwin Ferlemann
(gez.) Detlef Hensche